



BI Umwelt Uetze – Wathlinger Str. 60 - 31311 Uetze

Region Hannover
Projektgruppe 36.24/36.25
Postfach 147
30001 Hannover

Wolfgang Tannenberg
Wathlinger Str. 60
31311 Uetze-Hänigsen
Tel.: 05147-562
E-Mail: wotannenberg@gmx.de

Hänigsen, 19.07.2019

**Naturschutzgebiet „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ (NSG-HA233)
Beteiligung im Neuausweisungsverfahren
Stellungnahme des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen
e.V. vertreten durch die Bürgerinitiative Umwelt Uetze e.V. zum Entwurf der
Verordnung
Ihr Zeichen: 36.25 1105/ HA 233**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen - auch im Namen des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) - für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG im Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“.

Mit der geplanten Neuverordnung zum Naturschutzgebiet ist beabsichtigt, die besonderen Lebensraumtypen zu erhalten und insbesondere den Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung des Schutzes für das bereits vorhandene FFH-Gebiet „Fuhseauwald“ nachzukommen.

Grundsätzlich begrüßt die Bürgerinitiative Umwelt Uetze e.V. die Ausweisung des Naturschutzgebietes, da hierdurch eine Klarstellung des Schutzstatus sowie der erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt.

Insbesondere der Schutz und die Entwicklung einer artenreichen Vogel- und Fledermausfauna wird positiv gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Tannenberg

Anlage: Stellungnahme



Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) nimmt vertreten durch die Bürgerinitiative Umwelt Uetze e.V. zu dem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ wie folgt Stellung. Der Schutzgebietsverordnung kann in der gegenwärtigen Form nicht zugestimmt werden. Der Schutzgebietssatzung wird in Bezug auf das Schutzregime (Gebietscharakter, Befreiungen und Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) weitestgehend zugestimmt. Betreffend des Schutzgegenstands und seiner räumlichen Ausdehnung bestehen jedoch erhebliche Bedenken, da der Friedwald wesentliche Teile des FFH-Gebiets „Fuhse-Auwald“ ausspart und somit im Gegensatz zu den europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland steht.

1. Vorbemerkung

Sinn und Zweck der Schutzgebiete ist es nicht nur den derzeitigen Zustand zu erhalten, sondern Gebiete zu sichern, in denen Natur sich zukünftig entwickeln kann und diese zu vernetzen, um auch in Zeiten fortschreitender Urbanisierung Biotopanknüpfungen zu schaffen. Dabei ist es entscheidend, jede Verinselung und Schädigung zu vermeiden. Um diesem Schutzzweck gerecht zu werden ist es u. a. verboten, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt und seine Bestandteile zu stören oder zu schädigen (Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sowie § 33 Abs. 1 BNatSchG). Insbesondere verboten ist die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt sowie die Böden zu verfestigen, zu verunreinigen oder den Gebietswasserhaushalt zu beeinträchtigen.

Der Friedwald erfüllt dieses Verbot nicht. Davon ausgehend ist umfänglich zu prüfen, inwieweit sich die besondere Schutzwürdigkeit eines FFH-/Naturschutzgebietes mit den unvereinbaren ökonomischen Interessen eines Bestattungswaldes verträgt. Dieses ist bisher nicht im vollen Umfang rechtlich bewertet worden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uetze ist dieses Gebiet als Waldfläche dargestellt. Da hier eine Fläche von rund 65 ha für den Friedwald hergerichtet werden sollte, bedurfte es einer Baugenehmigung, die bis heute nicht vorliegt und folglich nachzuholen ist.

Gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m²“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, „ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht“ (Screening, Prüfung der UVP-Erfordernis für die



Gesamtmaßnahme). Diese Prüfung ist bisher nicht erfolgt und müsste nachgeholt werden.

Dass die gesamte FFH-Gebietsfläche von ca. 150 ha einer Unterschutzstellung bedarf, ergibt sich aus § 32 Abs. 2 BNatSchG und Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Danach sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Von diesen Vorgaben kann nur nach Maßgabe gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG abgewichen werden, wenn durch die darin benannten Regelungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Im konkret vorliegenden Fall ist für die Flächen des Friedwaldes im NSG kein gleichwertiger Schutz gewährleistet, weil insbesondere der Schutzzweck hinter dem Schutzregime des NSG zurückbleibt. Weiterhin sind keine anderen vertraglichen Vereinbarungen oder Ähnliches bekannt, die den Schutz in gleichwertiger Weise sicherstellen. Notwendig ist daher die vollständige Unterschutzstellung nach nationalem Schutzregime der gesamten FFH-Gebiets-Flächen und deren Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 1 BNatSchG. Anderweitig wird die Bundesrepublik ihrer europarechtlichen Verpflichtung aus der FFH-RL nicht gerecht.

Für Vorhaben, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Das Friedwaldgrundstück nimmt Teilflächen des FFH-Gebiets in Anspruch und wirkt auf das FFH-Gebiet ein. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Dabei ist die Prüfung aller denkbaren Auswirkungen des Projekts auf die Erhaltungsziele des Gebiets, also auf alle möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und wertgebenden Arten notwendig.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese zwingenden Gründe liegen hier nicht vor. Folglich ist die Errichtung des Friedwaldes widerrechtlich erfolgt und rückgängig zu machen.



Die Aufrechterhaltung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Fledermauspopulationen, insbesondere der Bechsteinfledermaus, sollte Priorität haben.

Außer den aufgeführten Arten Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus und Rauhautfledermaus wurden bei einer Fledermauskartierung durch INFRAPLAN im Jahre 2013 am Nordrand des Gebietes jagende Fledermäuse der Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Es ist zu erwarten, dass auch von diesen Fledermausarten einige die Habitat- und Höhlenbäume im Naturschutzgebiet als Quartier nutzen. Untersuchungen über die westlich und südlich an das NSG angrenzenden Gebiete liegen uns nicht vor.

Allein die Bechsteinfledermaus benötigt im Laufe einer Aktivitätsperiode im Sommer 30-40 verschiedene Baumhöhlen als Quartier (KERTH & KOENIG 1999, DIETZ & KALKO 2007).

Die Festlegung der Anteile an Höhlen- und Habitatbäumen sowie Totholz im gesamten Gebiet wird – insbesondere bezüglich Sicherung der Bechsteinfledermauspopulation - deshalb als zu gering angesehen.

§ 3 Schutzzweck

§ 3 Abs. 1 Nr. 3.

Es sollte ergänzt werden:

Der Schutzzweck des § 3 Abs. 1, 3. (natürlicher Grundwasserhaushalt), ist nur durch konkrete (ggf. großräumige) Maßnahmen zur Wiederherstellung möglichst natürlicher Grundwasserverhältnisse zu erreichen.

Die im gesamten Bereich des Naturschutzgebietes befindlichen Gräben sind nicht zu unterhalten. Damit es hier nicht zu weiteren Grundwasserabsenkungen kommt, sollte das Zurückhalten von Wasser wichtiger Bestandteil eines abgestimmten Managementplans sein.

§ 3 Abs. 3 Nr. 1. und 2. FFH-Erhaltungsziele

Der Lebensraumtyp 9160 – feuchte Eichen-Hainbuchenwälder verweilt in Niedersachsen in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In der Herrschaft wurde in den vergangenen Jahren dieser Lebensraumtyp zurückgedrängt.

Im nordöstlichen Teil der Herrschaft wurden vor 2 – 3 Jahren viele Großbäume gefällt. Dadurch wurden Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt.



Unter § 3 Abs. 3 wird die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der fünf FFH-Waldlebensraumtypen als Erhaltungsziel genannt.

Verbesserungen können u.a. darin bestehen, dass sich die von den Lebensraumtypen eingenommenen Flächen vergrößern (vgl. Art. 1 Buchst. e, i FFH-RL).

Anders als der Wortlaut vermuten lässt, umfasst der Begriff „Erhaltung“ in der FFH-Richtlinie auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Art. 1 Buchst. A FFH-RL).

Eine Erhöhung des Flächenanteils von Lebensraumtypen ist wegen der besonderen Verantwortung der öffentlichen Eigentümer für den Naturschutz vor allem auf Flächen zu verlangen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden und ergibt sich im Landeswald im Übrigen auch aus den LÖWE-Grundsätzen.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet), Lebensraumtyp 9160 - feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, werden daher positiv gesehen.

Mit diesen Maßnahmen wird der Lebensraum der hier u. a. vorkommenden Vogelarten wie Waldschnepfe, Nachtigall, Schwarzspecht, Wendehals, Mittelspecht, Grünspecht, Kleinspecht und Buntspecht aufgewertet, die wiederum die Wohnstuben für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler zimmern.

§ 3 weitere Schutzzwecke, Grünland

Die Grünlandfläche sollte als extensiv genutztes, mesophiles Grünland und als wertvolle Lebensstätte erhalten und entwickelt werden.

Am Ostrand der Grünlandfläche besteht am Weg eine aus ca. 30 Obstbäumen bestehende ca. 25 Jahre alte Streuobstwiese. Sowie im südlichen Drittel eine von Ost nach West verlaufende Baum- und Strauchreihe. Streuobstwiesen und die Baum- und Strauchreihe bilden eine herausragende Rolle für die Biodiversität und als Jagdhabitat für Fledermäuse. Diese sollten deshalb ebenfalls dauerhaft unter Schutz gestellt werden. Außerdem sollte eine Erweiterung der Streuobstwiese vorgesehen werden. Dieses könnte über den vorgesehenen Managementplan geregelt werden.

§ 4 Verbote

§ 4 Abs. 1 Nr. 13. Luftfahrzeuge aller Art

Wir empfehlen, entsprechend der NLT-Arbeitshilfe, das Verbot des Betriebens von



Luftfahrzeugen aller Art auf den Bereich „im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum“ zu erweitern.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1) Waldfriedhof

Das Betreten des Waldfriedhofes auch außerhalb der Wege betrachten wir als sehr kritisch. Schutzzweck ist gem. § 3 Absatz 3 Erhaltungsziele unter anderem die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren.

Dieser Lebensraumtyp ist im Bereich der bisher für Bestattungen genutzten Waldflächen durch Betreten und entstandene Trampelpfade geschädigt bzw. teilweise zurückgedrängt und weist inzwischen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Die Verjüngung aller Wald-Lebensraumtypen wird durch die Friedwaldnutzung ebenfalls erheblich gestört.

Während der Brutzeit von Waldvögeln sollten keine Beisetzungen stattfinden.

Eine vermeidbare Beeinträchtigung von schützenswerten Lebensraumtypen, wie durch den erheblichen Besucherverkehr mit den entsprechenden Störungen, ist in FFH-Gebieten unzulässig.

Wir empfehlen deshalb neue Bestattungen, wenn überhaupt, ausschließlich an direkt vom vorhandenen Wegenetz erreichbaren Bäumen zuzulassen. Dies gilt besonders für die im Südosten neu ausgewiesene Dreiecksfläche.

Nicht eingeschlossen sind in den bisherigen Einschätzungen mögliche ökologische Beeinträchtigungen durch die Toxizität von Totenaschen. Der Deutsche Städtetag hat die Schwermetalle und teilweise scharfkantigen Metall- und Keramikbestandteilen aus Implantaten problematisiert und empfiehlt, mit Einverständnis der Hinterbliebenen die Herauslösung von Metallen aus der Totenasche.

Nach belastbaren Ascheanalysen enthalten Totenaschen u.a. erhöhte Konzentrationen von Schwermetalle wie Chrom-/Chrom-VI- und Nickel, sowie düngende Stoffe und sind stark alkalisch (pH12). Zudem ist bei Einäscherungen auch von hitzeresistenten, teilweise scharf-kantigen Metall- und Keramikbestandteilen aus Implantaten auszugehen.

Diese ins Erdreich einzutragen, zumal in einem FFH-Gebiet, widerspricht dem Schutzgedanken. Wenn überhaupt, sollte allenfalls die Verwendung von Edelmetallurnen statthaft sein, die beständig gegenüber äußeren Einflüssen sind und keine Asche nach außen dringen lassen. Das Konzept der Friedwald GmbH sieht indes vor, bewusst auf Urnen zurückzugreifen, die sich schnell im Boden zersetzen und die Asche freisetzen.

Die in einem Bestattungswald zu erwartenden Mengen sind nicht zu unterschätzen. So kann lt. Literatur pro Urne mit durchschnittlich 3 kg Totenasche gerechnet werden. Bei angenommenen 2400 Ruhebäumen (60-80 RB/ha; Gesamtumfang 30 ha) und 10 Urnen/RB wäre demnach rechnerisch eine Menge von ca. 54.000 – 72.000 kg (bei



einmaliger Belegung) möglich. Je nach Festsetzung der Mindestruhefrist und der Nutzungsintensität könnte sich das Ascheaufkommen im Laufe der Nutzungsdauer zudem weiter erhöhen. Bei einer geplanten Nutzungszeit von 99 Jahren müsste mit einem Ascheeintrag von 5.346 bis 7.128 Tonnen in das Schutzgut Boden gerechnet werden. In der zurückliegenden Betriebszeit von ca. 12 Jahren hat es etwa 2.500 Beisetzungen gegeben. Alleine in diesem Zeitraum sind durch die Aschen ca. 7.500 kg Fremdstoffe in den Waldboden gelangt, die dort nicht hingehören.

§ 5 Freistellungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5.

Die Fuhse ist im Bereich der Herrschaft besonders schutzwürdig. Dieser Gewässerabschnitt ist naturnah ausgeprägt mit unverbauten Ufern und unbegradigtem Gewässerlauf. Auf der gesamten Flusslänge der Fuhse (ca. 102 km) kommt es nur in der Herrschaft noch zu dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes mit natürlichen Erosions- und Sedimentationsprozessen.

Damit dieser natürliche Gewässerlauf hier erhalten bleibt, schlagen wir vor, dass hier die Gewässerunterhaltung so eingeschränkt wird, dass der dynamische Umgestaltungsprozess des Gewässerbettes wie bisher erhalten bleibt, damit der Lebensraum der hier vorkommenden an das Gewässerbett gebundenen Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt wird. So u. a. das bedeutsame Vorkommen der Grünen Keiljungfer, Große Flussmuschel, Malermuschel sowie die charakteristischen Arten Fischotter, Eisvogel, Gemeine Keiljungfer und Gebänderte Prachtlibelle.

Die im gesamten Bereich des Naturschutzgebietes befindlichen Gräben sind nicht zu unterhalten. Damit es hier nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen kann, ist das Zurückhalten von Wasser ein wichtiger Bestandteil einer abgestimmten Managementplanung.

Der Verordnungstext sollte an dieser Stelle wie folgt ergänzt werden: „Entsprechende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.“

§ 5 Abs. 3 Betrieb eines Wald-Friedhofes

Siehe unsere Anmerkungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 1) Waldfriedhof.

Der Punkt 6., die Verwendung ausschließlich wasserdichter nicht verrottbarer Urnen, wird bei nur unvermeidbarer Bestattung von uns begrüßt. In der Verbrennungsgasche



befinden sich zum Teil erhebliche Mengen an Schwermetallen, die nicht in den Waldboden und in das Grundwasser eingebracht werden dürfen.

§ 5 Abs. 5 Grünlandfläche

Am Ostrand der als Grünland dargestellten Fläche besteht am Weg eine aus ca. 30 Obstbäumen bestehende ca. 25 Jahre alte Streuobstwiese. Streuobstwiesen bilden eine herausragende Rolle für die Biodiversität und als Jagdhabitat für Fledermäuse. Eine Erweiterung dieser Streuobstwiese sollte deshalb trotz Aufforstungsverbot ebenfalls freigestellt werden.

Die Grünlandfläche innerhalb des NSG wurde bisher ausschließlich extensiv und ohne Beweidung genutzt. Dieser Zustand sollte festgeschrieben werden, indem zum Schutz von Bodenbrütern die 1. Mahd nicht vor Mitte Juni stattfindet.

§ 5 Abs. 6 römisch I 14. b) und römisch II 1. b)

Der vorgesehene Anteil von 3 bzw. 6 Stück dauerhaft zu erhaltener lebender Habitatbäume wird dem Ziel die Aufrechterhaltung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population der Bechsteinfledermaus mit einer Erhöhung der Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartiere nicht gerecht.

Die Bechsteinfledermaus benötigt im Laufe einer Aktivitätsperiode im Sommer 30-40 verschiedene Baumhöhlen als Quartier (KERTH & KOENIG 1999, DIETZ & KALKO 2007).

Um den Schutzzweck gem. § 3 Abs. 3 3. a) zu erreichen, ist mindestens ein Anteil von 10 Stück dauerhaft zu erhaltener lebender Habitatbäume im Bereich aller Lebensraumtypen empfehlenswert.

§ 5 Abs. 6 römisch I 14. c)

Der vorgesehene Anteil von Totholz entspricht ebenfalls nicht dem Schutzzweck der Bechsteinfledermaus. Die vorkommenden Spechtarten Schwarzspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Kleinspecht und Buntspecht benötigen einen hohen Anteil an Totholz. Eine hohe Populationsdichte an Spechten sorgt wiederum für einen hohen Höhlenanteil und damit für potenziell geeignete Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler. Für Laubwälder (Buche, Eiche, Eichenhainbuchenwälder, Bergmischwälder) fordern Artenexperten Totholz mengen von 38 - 60 m³/ha bzw. von 5 - 10 % des lebenden Vorrats (siehe z.B. Schaber-Schoor Gerhard (2008): Wie viel Totholz braucht der Wald – Ergebnisse einer Literaturrecherche als Grundlage für ein Alt-, Totholz- und Habitatbaumkonzept. FVA-Einblick 2/2008).



UMWELT UETZE

Wir empfehlen, einen Totholzanteil von wenigstens 50 m³/ha festzuschreiben.
Der §5 Abs. 6 römisch II sollte ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Tannenberg